Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Haus der Demokratie und Menschenrechte · Greifswalder Straße 4 · 10405 Berlin · kontakt@asyl.net · www.asyl.net

Beitrag aus dem Asylmagazin 3/2019, S. 48–55

Christoph von Planta

# Bildungsmigration im Wandel

## Neuregelungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 und geplante weitere Reformen

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Februar 2019. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

**Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht**

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnenemt finden Sie unter

https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.

In Kooperation mit UNHCR

Im Asylmagazin 3/2019 finden Sie:

**Nachrichten** . . . . . 45

**Arbeitshilfen und Stellungnahmen** . . . . . 46

**Beitrag** . . . . . 48
Christoph von Planta: Bildungsmigration im Wandel . . . . . 48

**Neue internationale Entscheidungen** . . . . . 55
Johanna Mantel: Aktuelle Entscheidungen des EGMR . . . . . 55

**Ländermaterialien** . . . . . 56

**Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote** . . . . . 61
VG Hannover: Ausschluss von Schutz wegen eines Kampfeinsatzes für kurdische Miliz in Syrien . . . . . 61

**Asylverfahrens- und -prozessrecht** . . . . . 65
EuGH: Zum Umgang mit getrennt voneinander gestellten Asylanträgen mehrerer Familienmitglieder . . . . 65
VGH Bayern: Aufnahmebedingungen für Anerkannte in Italien verstoßen nicht gegen Menschenrechte . . . 68
VG Düsseldorf: Keine Verlängerung der Überstellungsfrist durch Kirchenasyl nach Härtefallprüfung . . . . . 70
VG Gießen: Keine Verlängerung der Überstellungsfrist durch Kirchenasyl . . . . . 70
VG Aachen: Keine Verlängerung der Überstellungsfrist durch Kirchenasyl auch nach BMI-Erlass . . . . . 71
*Rechtsprechungsübersicht von Johanna Mantel zum Kirchenasyl in Dublin-Fällen* . . . . . 72

**Aufenthaltsrecht** . . . . . 74
VG Münster: Wohnort von Verwandten ist bei Wohnsitzzuweisung nach Anerkennung zu berücksichtigen . . 74
OVG Niedersachsen: Keine Familienzusammenführung bei Ausbildungsduldung . . . . . 75
VGH Baden-Württemberg: Mitwirkungspflichten für die Erteilung einer Ausbildungsduldung . . . . . 76

**Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme** . . . . . 78
BGH: Nachträgliche Heilung im Haftaufhebungsverfahren tritt erst durch Gerichtsentscheidung ein . . . . . 78
BGH: Verlegung des Anhörungstermins wegen Verhinderung von Verfahrensbevollmächtigten . . . . . 78
BGH: Zum Begründungserfordernis für die erforderliche Haftdauer . . . . . 79

**Weitere Rechtsgebiete** . . . . . 80
LG Aurich: Keine Strafbarkeit wegen unerlaubten Aufenthalts bei Geduldeten . . . . . 80

Redaktionsschluss: 26. Februar 2019

**Impressum:**
**Herausgeber:** Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net
**V. i. S. d. P. u. Redaktion:** Johanna Mantel, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration
**Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:**
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de
Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
Abonnement-Preis: 62,– € jährlich (Inland).
© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450
**Zitiervorschlag:** Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- u. Migrationsrecht 3/2019

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder.
Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net.
Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den:
Informationsverbund Asyl und Migration,
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

Christoph von Planta, Berlin*

# Bildungsmigration im Wandel

## Neuregelungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 und geplante weitere Reformen

**Inhalt**

I. Einführung
1. Neuregelungen und Änderungen im Richtlinienumsetzungsgesetz 2017
2. Die Neuerungen und Änderungen 2017 in Kürze
II. Neuregelungen im Bereich Studium (§ 16 AufenthG)
1. Anspruchsfälle des § 16 Abs. 1 AufenthG
2. Ermessensfälle § 16 Abs. 6 und 7 AufenthG
3. Neue Zweckwechsel während des Studiums und danach
4. Sondervorschrift für international Schutzberechtigte
III. Europäische Mobilität im Rahmen des Studiums
IV. Sprachkurse und Schulbesuch in § 16b AufenthG
1. Zweckwechsel bei erfolgreichem Sprachkurs
2. Wann ist ein Sprachkurs erfolgreich?
V. Zweckwechsel im Bereich der Ausbildung (§ 17 AufenthG)
VI. Studienbezogene Praktika EU (§ 17b AufenthG)
VII. Geplante weitere Neuregelungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz
VIII. Fazit

## I. Einführung

Die Bestimmungen, die im Aufenthaltsgesetz das Recht der Migration zu Bildungs- und Ausbildungszwecken regeln, befinden sich im rasanten Wandel. Schritt für Schritt vollzieht sich der Übergang der ursprünglich an entwicklungspolitischen Zielen orientierten Vorschriften zu Regelungen, die hauptsächlich auf die *Fachkräftegewinnung* abzielen. Kaum, dass der Gesetzgeber zum 1. August 2017 die Umsetzung der die Studierenden-Richtlinie[1] ablösende REST-Richtlinie[2] zur umfassenden Neugestaltung des entsprechenden Abschnitts[3] genutzt hat, steht bereits eine weitere grundlegende Reform der Vorschriften im Bereich der Bildungsmigration im geplanten Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG-E)[4] vor der Tür. In der vorliegenden Abhandlung sollen die im Zusammenhang mit der Umsetzung der REST-RL erfolgten Neuregelungen beleuchtet werden und die seit dem Inkrafttreten gemachten praktischen Erfahrungen mit den neugestalteten Vorschriften dargestellt werden. Gleichzeitig wird ein intensiver Ausblick auf die zu erwartenden weiteren Neuerungen geworfen, die sich im Entwurf zum neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz finden.

### 1. Neuregelungen und Änderungen im Richtlinienumsetzungsgesetz 2017

Gleich drei aufenthaltsrechtliche EU-Richtlinien hat der Gesetzgeber zum 1. August 2017 im »Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration«[5] umgesetzt. Im Bereich der Bildungsmigration wurden die Vorschriften der REST-RL in das deutsche Aufenthaltsrecht übernommen. Die Richtlinie hat Regelungen zu Forschern,[6] Studierenden, Praktikanten und Teilnehmenden am Europäischen Freiwilligendienst zum Gegenstand. Die Umsetzung dieser Richtlinie hat der Gesetzgeber zur umfassenden Neugestaltung der §§ 16 ff. AufenthG genutzt.

### 2. Die Neuerungen und Änderungen 2017 in Kürze

Die Vorschrift des § 16 AufenthG regelt seit dem 1. August 2017 allein den Aufenthalt zum Zweck des Studiums, der Studienvorbereitung und der Studienbewerbung in Deutschland. Hier differenziert der Gesetzgeber zwischen *drei Fallgruppen*: § 16 Abs. 1 AufenthG gewährt den unter den Anwendungsbereich der REST-RL fallenden Antragstellenden jetzt explizit einen *Rechtsanspruch* (→ II.1) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Studienzwecken. Die beiden weiteren Fallgruppen (§ 16 Abs. 6 und 7 AufenthG) sind als *Ermessensnormen* gestaltet (→ II.2). Daneben hat der Gesetzgeber durch *neue Zweckwechsel- und Übergangsmöglichkeiten* in andere Aufenthaltszwecke

---

* Der Verfasser ist Fachanwalt für Migrationsrecht und Gründungspartner der Kanzlei vpmk Rechtsanwälte in Berlin und Stuttgart (www.vpmk.de). Er ist Autor der Kapitel »Erwerbsmigration« und »Bildungsmigration« im neuen Nomos-Handbuch »Migrationsrecht in der Beratungspraxis« und Dozent für diese Themen in den Fachanwaltslehrgängen der Deutschen Anwaltakademie und des RAV.

1 Richtlinie vom 13.12.2004 – 2004/114/EG.

2 REST = REsearchers and STudents, Richtlinie vom 11.5.2016 – 2016/801/EU; diese und nachfolgend genannte Richtlinien sind abrufbar bei asyl.net unter »Recht/Gesetzestexte«.

3 Kapitel 2 Abschnitt 3 AufenthG: §§ 16 ff.

4 Gesetzentwurf (Kabinettsvorlage) einschließlich der Begründung sowie Stellungnahmen von Fachorganisationen sind abrufbar auf fluechtlingsrat-berlin.de unter »Recht & Rat/Asyl & Aufenthalt«.

5 Gesetz vom 12.5.2017, BGBl. I S. 1106.

6 Im Text werden weitestgehend geschlechtsneutrale Formulierungen genutzt. Die Nutzung der männlichen Form orientiert sich am Wortlaut der gesetzlichen Regelungen und ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

während und nach erfolgreichem Abschluss des Studiums beachtenswerte neue Optionen eröffnet (→ II.3).

Im neuen § 16a AufenthG wurde der zunehmenden *Mobilität* ausländischer Studierender während des Studiums *innerhalb der EU* Rechnung getragen. Ausländische Studierende, die über einen Studienplatz in einem anderen Mitgliedstaat verfügen, benötigen für einen Aufenthalt zum Zweck des Studiums, der 360 Tage nicht überschreitet, unter bestimmten Voraussetzungen jetzt keine Aufenthaltserlaubnis mehr (→ III).

Die Regelungen zu *Sprachkursen* und zum *Schulbesuch* finden sich nun in einer eigenen Vorschrift (§ 16b AufenthG n. F.). Hier ist insbesondere hervorzuheben, dass nach erfolgreichem Abschluss der schulischen Ausbildung bzw. eines Sprachkurses jetzt auch der Übergang in andere Aufenthaltszwecke gestattet wird (→ IV).

Änderungen beim Zweckwechsel gibt es auch im Bereich der Ausbildung nach § 17 AufenthG (→ V). Neu ist schließlich die Vorschrift des § 17b AufenthG, in der die Voraussetzungen zustimmungsfreier *studienbezogener Praktika* für Drittstaatsangehörige geregelt werden (→ VI). *Allgemeine Ablehnungsgründe* für alle Aufenthaltserlaubnisse im Bereich der Bildungsmigration finden sich jetzt etwas versteckt in § 20c AufenthG (→ II.1).

## II. Neuregelungen im Bereich Studium (§ 16 AufenthG)

Die Vorschrift des § 16 AufenthG regelt seit dem 1. August 2017 allein den Aufenthalt zum Zweck des Studiums, der Studienvorbereitung und der Studienbewerbung in Deutschland. Hier differenziert der Gesetzgeber zwischen *drei Fallgruppen*:

### 1. Anspruchsfälle des § 16 Abs. 1 AufenthG

Die Fälle des § 16 Abs. 1 AufenthG gewähren Antragstellenden nun entsprechend Art. 18 Abs. 2 REST-RL – in Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache Ben Alaya[7] – einen *Rechtsanspruch* auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Studienzwecken. Der Rechtsanspruch entsteht in erster Linie durch die unbedingte Zulassung zu einem Vollzeitstudium durch eine inländische Hochschule, er erstreckt sich aber auch auf eine Zulassung zum Studienkolleg oder vergleichbaren Einrichtungen. Erfasst werden zudem Fälle der Zulassung zum Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses oder Pflichtpraktikums, soweit bereits die anschließende Zulassung zu einem Studium vorliegt und die Zulassung an den Besuch entsprechender studienvorbereitender Maßnahmen gebunden ist. In § 16 Abs. 1 S. 2 AufenthG ist jetzt auch geregelt, dass die Überprüfung der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse grundsätzlich in die Zuständigkeit der Ausbildungseinrichtung fällt. Wenn diese die Sprachkenntnisse nachweisbar überprüft hat, dürfen die beteiligten Behörden keine Sprachnachweise mehr verlangen.

*a) Kein Anspruch mangels Studierfähigkeit?*

*• Hauptproblem in der Praxis: Missbrauchserwägungen nach § 20c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG*

Trotz Vorliegens der Anspruchvoraussetzungen werden Anträge auf Erteilung nationaler Visa zu Studienzwecken vor allem von deutschen Auslandsvertretungen in Ländern, in denen ein großer Migrationsdruck herrscht, weiterhin regelmäßig unter Hinweis auf den bisherigen Lebenslauf der Betroffenen und zuvor im Heimatland erbrachte Schul- und Studienleistungen mit der Begründung abgelehnt, die Betroffenen seien fachlich und persönlich nicht in der Lage, das in Deutschland angestrebte Studium erfolgreich zu absolvieren. Neben der *Studierfähigkeit* wird regelmäßig auch die *Studienmotivation* der Betroffenen in Abrede gestellt. Daraus wird auf die *missbräuchliche Inanspruchnahme* der Regelungen der Studienmigration geschlossen. Gestützt werden die entsprechenden Erwägungen auf § 20c Abs. 2 AufenthG[8], wo sich etwas versteckt die allgemeinen Ablehnungsgründe für alle von der REST-RL umfassten Aufenthaltstitel finden. Nach § 20c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG[9] »kann« danach ein Visumantrag versagt werden, wenn

> »[…] Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt«.

Hintergrund hierfür ist die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache »Ben Alaya«[10], wonach die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert sein sollen,

> »[…] alle Nachweise zu verlangen, die für die Prüfung der Schlüssigkeit des Antrags erforderlich sind, um jeder missbräuchlichen oder betrügerischen Inanspruchnahme des in dieser Richtlinie festgelegten Verfahrens vorzubeugen«.

Die Wertung der den Studienwilligen abgesprochenen *Studierfähigkeit als Missbrauchsgrund* im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG ist allerdings bereits rechtlich zwei-

[7] EuGH, Urteil vom 10.9.2014 – C-491/13 (curia), Ben Alaya gegen Deutschland – Asylmagazin 10/2014, S. 347 ff.; asyl.net: M22217.

[8] Umsetzung des Art. 20 Abs. 2 REST-RL.

[9] Umsetzung des Art. 20 Abs. 2 Bst. f REST-RL.

[10] EuGH, Urteil vom 10.9.2014, a. a. O. (Fn. 7); vgl. auch Erwägungsgrund 41 REST-RL.

felhaft. Ohne die Fähigkeit, ein Hochschulstudium in Deutschland erfolgreich absolvieren zu können, werden Studienbewerber nämlich erst gar keine Zulassung zum Studium erhalten. Die Studierfähigkeit ist bereits vom Tatbestand der Anspruchsnorm umfasst und unterliegt damit grundsätzlich nicht mehr der Bewertung der Behörden.[11] Die Beurteilung der Studierfähigkeit wird sinnvollerweise der sach- und fachkundigen Ausbildungseinrichtung überlassen.[12] Der Ablehnungsgrund des § 20c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG kann sich richtigerweise ausschließlich darauf beziehen, ob ein Antragsteller *andere Ziele* hat als im Bundesgebiet zu studieren, nicht aber darauf, ob ein tatsächlich angestrebtes Studium voraussichtlich erfolgreich abgeschlossen werden kann.[13] Dennoch werden in der Praxis entsprechende Erwägungen von den Gerichten bislang regelmäßig gehalten.[14]

• *Gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum?*

Verschärft wird diese bereits zweifelhafte Praxis dadurch, dass die gegen die Visumversagungen angerufenen Gerichte den Behörden unter Berufung auf die Rechtsprechung des EuGH[15] und die Rechtsprechung deutscher Obergerichte[16] bei ihren Erwägungen einen *weiten Beurteilungsspielraum* zugestehen. Die gerichtliche Kontrolle der getroffenen Missbrauchserwägungen soll dabei nur eingeschränkt auf die Prüfung offenkundiger Fehler beschränkt sein. Dadurch entsteht die fatale Gemengelage, dass Studienbewerbern, die über unbedingte Zulassungen zu Hochschulstudien in Deutschland verfügen und damit einen Rechtsanspruch auf Erteilung entsprechender nationaler Visa haben, auf Grundlage oft oberflächlicher Prüfungen deutscher Auslandsvertretungen nach Kurzinterviews im Rahmen der Visumantragstellung Studierfähigkeit und Studienmotivation abgesprochen wird und die richterliche Überprüfung dieser oft zweifelhaften Einschätzungen anschließend nur noch rudimentär stattfindet. Von der anfänglichen Freude, dass jetzt ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Studienzwecken besteht, bleibt damit oft nur Frust.

• *Richtlinienkonforme Rechtspraxis?*

Abgesehen davon, dass durch einen entsprechend eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum die Gefahr der Behördenwillkür steigt,[17] ist durchaus fraglich, ob die Annahme einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit überhaupt richtlinienkonform ist: Systematisch unterscheidet die REST-RL in Art. 20 zwischen *zwingenden Ablehnungsgründen* (Art. 20 Abs. 1) und Gründen, bei denen Ablehnungen erfolgen »*können*« (Art. 20 Abs. 2). Im Fall einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind Anträge von Studienbewerbern zwingend zu versagen (Art. 20 Abs. 1a i. V. m. Art. 7 Abs. 6 REST-RL). (Nur) in diesen Fällen gesteht der EuGH den zuständigen Behörden bislang im Bereich Studium einen weiten Beurteilungsspielraum zu.[18] Die gerichtliche Kontrolle soll dann auf die Prüfung offenkundiger Fehler beschränkt sein.

Die Kann-Regelung in § 20c Abs. 2 AufenthG (Umsetzung des Art. 20 Abs. 2 Bst. f REST-RL) ist demgegenüber systematisch von den zwingenden Ablehnungsgründen des Art. 20 Abs. 1 REST-RL abzugrenzen. § 20c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG gebietet bei Vorliegen konkreter Missbrauchsanhaltspunkte bzw. entsprechender Beweise im Rahmen der gebundenen Entscheidung – stets unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Studierfähigkeit und Motivation bereits durch die Studieneinrichtung geprüft worden sind – eine umfassende individuelle Auseinandersetzung mit den Einreisegründen der Antragstellenden in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung missbräuchlicher Einwanderung. Die Beweislast für einen eventuellen Missbrauch trifft dabei die Behörde. Im Rahmen dieser Prüfung kommt dem in Art. 20 Abs. 4 REST-RL verankerten *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* besondere Bedeutung zu. Art. 20 Abs. 4 REST-RL wurde auf Anregung des Rats der EU zum Schutz der Antragsteller in die REST-RL eingefügt.[19] Insbesondere das Erfordernis der Verhältnismäßigkeitsprüfung spricht maßgeblich dafür, dass die hier streitigen Missbrauchserwägungen im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Bst. f REST-RL im Hinblick auf

[11] Visumhandbuch des Auswärtigen Amts: »Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass insbesondere bei direkter Zulassung die aufnehmende Hochschule die Studierfähigkeit der Bewerber geprüft hat und von den beteiligten Behörden insoweit grundsätzlich keine Schlüssigkeitserwägungen mehr zu treffen sind«; so auch Gesetzesbegründung zum FEG-E zu § 16b AufenthG-E, a. a. O. (Fn. 4), S. 104.

[12] Vgl. Nomos-Kommentar Ausländerrecht (NK-AuslR), 2. Auflage 2016, NK-AuslR/Stahmann, § 16 AufenthG, Rn. 20.

[13] Anders aber die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zu Gesetz und Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration, 3.1.4.3, abzurufen bei bmi.bund.de.

[14] Vgl. VG Berlin, Urteil vom 11.9.2017 – VG 4 K 2.17, unter Bezugnahme auf OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.4.2017 – OVG 3 B 20.16 (noch zur Studierenden-RL) –, juris; VG Berlin, Urteil vom 29.6.2018 – VG 17 K 448 – asyl.net: M26431; VG Berlin, Urteil vom 14.12.2017 – VG 22 K 270.15 – asyl.net: M26432.

[15] EuGH, Urteil vom 10.9.2014, a. a. O. (Fn. 7); EuGH Urteil vom 4.4.2017 – C-544/15, Sahar Fahimian gegen Deutschland – Asylmagazin 10–11/2017, S. 412 ff.; asyl.net: M25460, curia.

[16] OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.11.2014 – OVG 6 B 20.14 – Asylmagazin 3/2015, S. 89 ff., asyl.net: M22579 (juris), gehalten vom BVerwG. Urteil vom 17.9.2015 – 1 C 37.14 – Asylmagazin 12/2015, S. 423 ff.; asyl.net: M23312 (juris).

[17] Eindrücklich hierzu VG Berlin, Urteil vom 21.2.2014 – VG 4 K 232.11V – openjur, zur vergleichbaren Problematik eines nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraums bei der Ablehnung von Schengen-Visa.

[18] EuGH, Urteil vom 4.4.2017, a. a. O. (Fn. 15).

[19] Dokument 2013/0081 vom 5.4.2016, abrufbar bei https://eur-lex.europa.eu.

die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen nach einer behördlichen Entscheidung auch *vollumfänglich gerichtlich überprüfbar* sein müssen und Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht allein den Auslandsvertretungen überlassen werden sollen. Sollten die angerufenen Gerichte sich nicht in der Lage sehen, ihre Rechtsprechung dieser differenzierenden Regelung in der REST-RL anzupassen, bietet sich ein Vorlagebeschluss zum Europäischen Gerichtshof an. Der EuGH hat sich im Rahmen der REST-RL hierzu bislang erkennbar nicht positioniert.

*b) Weiterhin regelmäßig nationales Visum erforderlich*

Trotz der Regelung des § 16 Abs. 1 AufenthG als Anspruchsfall soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Einreise von Studierwilligen weiterhin grundsätzlich mit einem nationalen Visum erfolgen. Da die Vorschrift des § 39 Nr. 3 AufenthV bei Vorliegen eines Rechtsanspruchs die Antragstellung aus einem kurzfristigen Aufenthalt heraus im Inland ermöglicht hätte, wurde die Norm entsprechend geändert. Für Inhaber von Aufenthaltstiteln anderer EU-Mitgliedstaaten ergibt sich aus der Anspruchsregelung jetzt aber das Recht zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zu Studienzwecken im Inland (§ 39 Nr. 6 AufenthV).

*c) Zügige Verfahren durch die REST-RL garantiert*

Nach der Verfahrensgarantie des Art. 34 Abs. 1 REST-RL ist durch die beteiligten Behörden über Anträge auf Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltstiteln im Rahmen der REST-RL so rasch wie möglich, spätestens aber 90 Tage nach Einreichung des vollständigen Antrags, schriftlich zu entscheiden. Die Verfahrensgarantie findet sich zwar nicht im AufenthG, hier ist allerdings mangels Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber die EU-Richtlinie unmittelbar anwendbar.

## 2. Ermessensfälle § 16 Abs. 6 und 7 AufenthG

Die beiden weiteren Fallgruppen (§ 16 Abs. 6 und 7 AufenthG) regeln Konstellationen außerhalb des Anwendungsbereichs der REST-Richtlinie. Diese Regelungen sind weiterhin als Ermessensnormen gestaltet. Bei den hier geregelten studienvorbereitenden Sprachkursen bzw. Praktika ohne bereits vorliegende Studienzulassung (§ 16 Abs. 6 Nr. 2 und 3 AufenthG) findet sich die einzige Verschlechterung zur früheren Rechtslage. So ist nun die Möglichkeit zur Ausübung einer Beschäftigung während der gesamten Zeit der Studienvorbereitung auf die Ferienzeit und auf Praktika beschränkt (§ 16 Abs. 6 S. 3 AufenthG). Nach alter Rechtslage galt diese Beschränkung nur für das erste (Kalender-)Jahr.

Bloßen Studienbewerbern kann nach § 16 Abs. 7 AufenthG im Ermessen weiterhin ein Aufenthaltstitel zur Studienbewerbung erteilt werden.

## 3. Neue Zweckwechsel während des Studiums und danach

• *Studienfach- und Studienortwechsel*

Bislang wurde ausländischen Studierenden der Studienfachwechsel nur innerhalb einer »Probezeit« von drei Semestern problemlos gestattet. Ein anschließender Fachrichtungswechsel wurde nur ausnahmsweise nach Ermessen zugelassen. Aufgrund der Regelung des § 16 Abs. 1 AufenthG als Rechtsanspruch wird im Falle einer Zulassung zu einem neuen Studienfach der Studienfach- und Studienortwechsel nun – jedenfalls, wenn dadurch die allgemein zulässige Höchststudiendauer von 10 Jahren nicht überschritten wird (vgl. Art. 18 Abs. 3 REST-RL) – nur noch unter Berufung auf Missbrauchsgründe versagt werden dürfen. In der Begründung zum Entwurf des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes hat der Gesetzgeber dies konsequenterweise auch ausdrücklich so festgehalten.[20]

• *Wechsel in Berufsausbildung in Engpassberufen*

Nach § 16 Abs. 4 S. 2 AufenthG darf jetzt auch *nach einem Studienabbruch* eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b bzw. § 17 AufenthG erteilt werden, wenn ein qualifiziertes (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV) betriebliches oder schulisches *Ausbildungsverhältnis* in einem *Engpassberuf* nachgewiesen werden kann, der auf der Positivliste[21] der Bundesagentur für Arbeit (§ 39 Abs. 2 S.1 Nr. 2 AufenthG) gelistet ist. Diese Vorschrift zielt vor allem auf die Bekämpfung des Fachkräftemangels im Pflegebereich ab.

• *Suche nach neuem Studienplatz bei unverschuldetem Studienplatzverlust*

Nach § 16 Abs. 8 AufenthG ist ausländischen Studierenden bei Vorliegen von Gründen, die in der Verantwortung der Ausbildungseinrichtung liegen, die Möglichkeit zu gewähren, die Zulassung bei einer anderen Ausbildungseinrichtung zu beantragen, bevor der Aufenthaltstitel widerrufen, zurückgenommen oder gemäß § 7 Abs. 2 S.2 AufenthG nachträglich zeitlich befristet wird.

[20] Gesetzesbegründung zum FEG-E zu § 16b Abs. 4 AufenthG-E, S. 105, a. a. O. (Fn. 4).

[21] Positivliste, abzurufen unter https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015465.pdf.

- *Konsequenzen der neuen Zweckwechsel für Erlöschensauflagen*

Aufgrund der dargestellten neuen Zweckwechsel auch *nach bereits erfolgtem Studienabbruch* wird sich die schon bisher zweifelhafte Behördenpraxis der flächendeckenden Verfügung von *Erlöschensauflagen* zum Aufenthaltstitel (»erlischt mit Beendigung des Studiums«) nicht aufrechterhalten lassen, zumal im Falle des Erlöschens die Neuerteilung eines Aufenthaltstitels ohne vorherige Ausreise regelmäßig nicht mehr in Betracht kommt. Auch der Wortlaut des § 16 Abs. 8 AufenthG spricht offensichtlich dafür, dass der Gesetzgeber im Falle der Studienbeendigung von den dort genannten Möglichkeiten als Regelfall ausgeht und im Falle der Studienbeendigung eben gerade nicht ein automatisches Erlöschen intendiert. Es macht also Sinn, gegen entsprechende Erlöschensauflagen Widerspruch einzulegen bzw., wenn im jeweiligen Bundesland kein Widerspruchsverfahren vorgesehen ist, dagegen zu klagen. Rechtsmittel gegen solche Nebenbestimmungen entfalten aufschiebende Wirkung und hindern damit zunächst deren Wirksamkeit. In aller Regel gilt hier mangels erfolgter Rechtsbehelfsbelehrung für die Erhebung des Rechtsbehelfs die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO.

- *Übergang in jeden Aufenthaltszweck nach Studienabschluss*

Nach *erfolgreichem Studienabschluss* kann neben der neuerdings ebenfalls als Rechtsanspruch geregelten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche (§ 16 Abs. 5 AufenthG) ein Aufenthaltstitel jetzt auch zu jedem anderen Zweck erteilt werden (§ 16 Abs. 4 S. 1 AufenthG).

- *Weitere Zweckwechsel im Entwurf zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz*

Im als Entwurf vorliegenden neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz sollen die bisherigen Zweckwechselverbote für Studierende im Hinblick auf das Ziel der Fachkräftesicherung noch einmal erheblich aufgeweicht werden.[22] Ausländischen Studierenden soll künftig während des Studiums der Wechsel in jegliche qualifizierte betriebliche oder schulische Ausbildung erlaubt werden. Ebenso soll ausländischen Studierenden bereits vor Beendigung des Studiums der Übergang in eine Beschäftigung als Fachkraft[23] ermöglicht werden, wenn sie bereits über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Schließlich soll ohne Studienabschluss der Übergang in eine Beschäftigung in einen Beruf der IT- und Kommunikationstechnik zulässig sein, soweit bereits ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse vorliegen.[24]

### 4. Sondervorschrift für international Schutzberechtigte

Drittstaatsangehörige, die internationalen Schutz nach der Qualifikationsrichtlinie[25] genießen, fallen grundsätzlich nicht unter den Anwendungsbereich der REST-RL. Nach § 16 Abs. 9 AufenthG kann international Schutzberechtigten, die in anderen Mitgliedstaaten der EU (mit Ausnahme von Irland, Großbritannien, Dänemark und des Nichtmitgliedstaats Schweiz) bereits ein Studium aufgenommen haben, nach Ermessen jetzt aber dennoch gestattet werden, einen Teil ihres Studiums in Deutschland zu absolvieren.

## III. Europäische Mobilität im Rahmen des Studiums

In der neuen Vorschrift des § 16a AufenthG wird der zunehmenden Mobilität ausländischer Studierender während des Studiums innerhalb der EU Rechnung getragen. Für einen Studienaufenthalt von bis zu 360 Tagen benötigen ausländische Studierende, die über einen Studienplatz in einem anderen Mitgliedstaat verfügen, unter bestimmten Voraussetzungen *keinen Aufenthaltstitel* mehr. In Umsetzung von Art. 31 REST-RL wurde für diesen Personenkreis ein neuartiges *Mitteilungsverfahren* (§ 91 Abs. 1d AufenthG) über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als zentrale Koordinierungsstelle eingeführt. Die aufnehmende Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet hat danach dem BAMF zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen, dass ein ausländischer Studierender beabsichtigt, einen Teil seines Studiums im Bundesgebiet durchzuführen. Das BAMF selbst nimmt nach Eingang einer solchen Mitteilung keine inhaltliche Prüfung vor, sondern leitet die vollständige Mitteilung an die Ausländerbehörde am geplanten Aufenthaltsort der betroffenen Person weiter. Erfolgt darauf innerhalb einer Frist von 30 Tagen durch die Ausländerbehörde keine Ablehnung auf Grundlage der in § 20c Abs. 3 AufenthG geregelten Ablehnungsgründe, ist dem drittstaatsangehörigen Studierenden die Einreise und der Aufenthalt

[22] Gesetzesbegründung zum FEG-E zu § 16b Abs. 4 AufenthG-E , S. 105, a. a. O. (Fn. 4).

[23] Definition der Fachkraft in § 18 Abs. 3 FEG-E: »Ausländer, die eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzen oder einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen«.

[24] § 19b Abs.2 AufenthG-E i. V. m. § 6 BeschV-E.

[25] RL 2011/95/EU, im deutschen Recht §§ 3–4 AsylG.

im Bundesgebiet zum Zweck des Studiums erlaubt (§ 16a Abs. 2 AufenthG). Gemäß § 16a Abs. 4 AufenthG ist ihm durch das BAMF dann eine *Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt* zum Zweck des Studiums im Rahmen der kurzfristigen Mobilität auszustellen. Diese deklaratorische Bescheinigung ist rechtlich nicht einem Aufenthaltstitel gleichzustellen. Grundlage für den Aufenthalt im Bundesgebiet ist weiterhin der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats. In diese Bescheinigung wird auch die Berechtigung zur studienbegleitenden Beschäftigung eingetragen, die – angepasst an die Vorschrift des § 16 Abs. 3 AufenthG – insgesamt ein Drittel der Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf. Der Familiennachzug zu kurzfristig mobilen Studierenden ist nicht vorgesehen.

In der Praxis hat sich das in der Regelung vorgesehene Nebeneinander zwischen BAMF und Ausländerbehörde allerdings bislang nicht bewährt. Im Entwurf des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ist deshalb vorgesehen, dass das Mitteilungsverfahren künftig ohne Beteiligung der Ausländerbehörde allein durch das BAMF durchgeführt werden soll, um eine Handhabung innerhalb der kurzen Ablehnungsfrist (30 Tage) zu gewährleisten.[26]

## IV. Sprachkurse und Schulbesuch in § 16b AufenthG

Die Regelungen zu allgemeinen Sprachkursen und zum Schulbesuch finden sich jetzt in einer eigenen Vorschrift (§ 16b AufenthG).

### 1. Zweckwechsel bei erfolgreichem Sprachkurs

Hervorzuheben ist hier, dass durch den Verweis in § 16b Abs. 4 S.1 AufenthG auf § 16 Abs. 4 S. 1 AufenthG nach »erfolgreichem Abschluss« eines Sprachkurses bzw. einer schulischen Ausbildung jetzt der Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis zu jedem anderen Zweck möglich ist. Damit kann nun *jedem angestrebten Aufenthaltszweck ein Deutschkurs vorgeschaltet* werden, beispielsweise einer Beschäftigung (§§ 18, 19a AufenthG), einer Ausbildung (§ 17 AufenthG) oder einer Berufsanpassungsmaßnahme (§ 17a AufenthG). Die Regelung wird aber auch zum Erwerb einfacher Deutschkenntnisse (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 11 AufenthG) im Vorfeld zum Ehegattennachzug nutzbar gemacht werden können.[27] Nachteilig beim Einstieg in einen anderen Aufenthaltszweck über einen Sprachkurs ist allerdings, dass die Erwerbstätigkeit während des Spracherwerbs nicht gestattet ist.

Bei der Beantragung von Visa zum Zweck der Aufnahme eines Sprachkurses ist durch die Auslandsvertretung in Visaverfahren nicht mehr zwingend die Rückkehrbereitschaft zu prüfen. Darauf zu achten ist aber, dass im Visumverfahren auch der Anschlusszweck plausibel darzulegen bzw. nachzuweisen ist und hier mit einer umfassenden Prüfung durch Auslandsvertretungen und die im Visumverfahren beteiligten Ausländerbehörden zu rechnen ist.

### 2. Wann ist ein Sprachkurs erfolgreich?

Wann ein »erfolgreicher Abschluss« eines Sprachkurses vorliegt, ist allerdings unklar. Willkürlich nimmt beispielsweise das Land Berlin in seinen VAB den erfolgreichen Abschluss eines Intensivsprachkurses nur an, wenn nach sechs Monaten das Niveau B1 bzw. nach 12 Monaten das Niveau B2 erreicht worden ist.[28] Richtigerweise kann sich die Frage des Erfolgs in diesem Sinne aber allein danach richten, welches Spracherfordernis für den geltend gemachten Anschlusszweck benötigt wird und ob dieses Ziel innerhalb der im Aufenthaltstitel zum Sprachkursbesuch eingeräumten Zeit erreicht wird. Ist dies der Fall, ist der Sprachkurs erfolgreich.

## V. Zweckwechsel im Bereich der Ausbildung (§ 17 AufenthG)

Auch § 17 Abs. 1 S. 3 AufenthG verweist jetzt auf § 16 Abs. 4 S. 1 und 3 AufenthG n. F. Nach erfolgreichem Abschluss einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung kann jetzt auch hier neben der bisher schon möglichen Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes (§ 17 Abs. 3 AufenthG) oder dem Übergang in eine der Ausbildung angemessene Beschäftigung ein Zweckwechsel in jeden anderen Aufenthaltstitel erfolgen.

## VI. Studienbezogene Praktika EU (§ 17b AufenthG)

Neu ist in Umsetzung von Art. 13 REST-RL schließlich die Anspruchsnorm des § 17b AufenthG, die die Voraussetzungen studienbezogener Praktika von Drittstaatsangehörigen regelt, die aktuell studieren bzw. in den letzten zwei Jahren studiert haben. Entsprechende Praktika sind

[26] Gesetzesbegründung zum FEG-E zu § 16c AufenthG-E, S. 106, a. a. O. (Fn. 4).

[27] Vgl. hierzu bereits BVerwG, Urteil vom 4.9.2012 – 10 C 12.12 – asyl.net: M20089.

[28] Ziffer 16b.4.1. der Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB), abzurufen unter https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php.

ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich (§ 15 Nr. 1 BeschV). Praktika zu Weiterbildungszwecken sind daneben unverändert nach Ermessen nach §§ 16, 16b oder 17 AufenthG i. V. m. § 15 BeschV möglich.

## VII. Geplante weitere Neuregelungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Mit der Einführung des bislang als Kabinettsentwurf[29] vorliegenden, voraussichtlich zum Jahresbeginn 2020 in Kraft tretenden neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sollen die Regelungen der §§ 16 ff. erneut umgestaltet werden. Den Vorschriften der Bildungsmigration soll künftig ein Programmsatz vorangestellt werden, der ermessenslenkend verdeutlicht, dass der Zugang von Drittstaatsangehörigen zu Bildung und Ausbildung nicht nur auf den Erwerb von Wissen und Kompetenzen angelegt ist, sondern auch der Stärkung des Wissenschaftsstandortes Deutschland und der Fachkräftesicherung dient (§ 16 AufenthG–E).

Um zu betonen, dass ein Schwerpunkt der Fachkräfteeinwanderung auf den beruflich qualifizierten bzw. zu qualifizierenden Drittstaatsangehörigen liegen soll, wird sich künftig an der Spitze der Regelungen der Bildungsmigration die *Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung* finden. Erst anschließend folgen in § 16b AufenthG-E die Regeln zum Studium. In § 16a AufenthG-E werden die bislang getrennt geregelten Vorschriften der betrieblichen und fachtheoretischen Berufsausbildung zusammengefasst (bislang § 16b AufenthG und § 17 AufenthG). Erwähnenswert ist dabei, dass ebenso wie Studierenden (s. o. II.3 a. E.) auch Auszubildenden schon während der Ausbildung künftig ein Wechsel in eine andere qualifizierte Berufsausbildung, in ein Studium (Fall eines gesetzlichen Anspruchs, s. o. II.1), in eine Beschäftigung als Fachkraft und, wenn bereits ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse in diesem Bereich vorliegen, ohne formale Qualifikation in ein Beschäftigungsverhältnis in einem Beruf der IT- und Kommunikationstechnik gestattet wird (§ 16a Abs. 1 S. 2 AufenthG-E). Neu wird hier auch sein, dass – vergleichbar mit den Regeln der Studienmigration – ein der Berufsausbildung *vorgelagerter Deutschsprachkurs* zum Aufenthaltszweck der Berufsausbildung zählt und damit von der Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung umfasst wird (§ 16a Abs. 1 S. 3 AufenthG-E). Im Fall eines nicht zu vertretenden Verlusts des Ausbildungsplatzes soll die neue Vorschrift dem ausländischen Auszubildenden schließlich die Chance bieten, bis zu sechs Monate nach einem neuen Ausbildungsplatz zu suchen (§ 16a Abs. 4 AufenthG-E).

Im Hinblick auf die Zielrichtung des neuen Gesetzes wird im Entwurf zum FEG ein besonderer Schwerpunkt auf die *Nachholung von Qualifikationsmaßnahmen im Inland* gelegt. Neben der Schaffung von Erleichterungen im Anerkennungsverfahren sollen die bereits bisher in § 17a AufenthG bestehenden Möglichkeiten der Einreise zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen bzw. zum Zweck der Nachqualifikation in der künftig in § 16d AufenthG-E geregelten neuen Vorschrift merklich erweitert werden. Die maximale Aufenthaltsdauer zur Nachqualifikation wird voraussichtlich von 18 auf 24 Monate erhöht. Eine weitere Erleichterung ist, dass künftig nicht länger ein enger Zusammenhang, sondern nur noch ein (einfacher) Zusammenhang zwischen der nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens angestrebten Beschäftigung und der während der Anerkennungsmaßnahme aufgenommenen Nebenbeschäftigung vorausgesetzt wird.

In der Norm soll sich künftig auch eine Regelung zu den sprachlichen Mindestvoraussetzungen finden. Mindestniveau werden Sprachkenntnisse des Niveaus A2 des Europäischen Referenzrahmens sein, jedenfalls wenn der weitere Spracherwerb nicht bereits Bestandteil der geplanten Qualifikationsmaßnahme ist.

Für nicht-reglementierte Berufe (z. B. Handwerksberufe) wird es künftig unter bestimmten Voraussetzungen einen *Aufenthaltstitel zur Feststellung der Gleichwertigkeit* einer mindestens zweijährigen ausländischen Berufsqualifikation mit bereits paralleler Beschäftigung im erstrebten Beruf geben (§ 16d Abs. 3 AufenthG-E). Hier muss allerdings der Arbeitgeber arbeitsvertraglich zusichern, dass innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren ein Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede angestrebt wird.

Überdies werden die Möglichkeiten von *Vermittlungsabsprachen* der Bundesagentur für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen von Herkunftsländern erweitert und privilegiert. Die neue Norm des § 16d Abs. 4 AufenthG-E i. V. m. § 2 BeschV-E schafft für Projekte wie das »Triple-Win«-Projekt der GIZ[30] eine eigene Rechtsgrundlage. Insbesondere im Bereich der reglementierten Berufe im Gesundheits- und Pflegesektor setzt der Gesetzgeber damit bei der Fachkräfteanwerbung und -vermittlung besonders auf solche Vermittlungsabsprachen und schafft in diesem Zusammenhang im Verhältnis zum Standardverfahren des § 16d Abs. 1 AufenthG-E besondere Erleichterungen.

Eine Einreise zum *Ablegen einer Prüfung* soll schließlich künftig auch dann erfolgen können, wenn noch kein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung vorliegt (§ 16d Abs. 5 AufenthG-E).

[29] Siehe Fn. 4. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich der Gesetzentwurf aktuell im parlamentarischen Verfahren befindet und sich während des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen im Hinblick auf die vorgestellten Neuerungen ergeben können.

[30] https://www.triple-win-pflegekraefte.de/.

Im neuen § 17 AufenthG-E soll künftig schließlich unter 25-jährigen ausländischen Ausbildungssuchenden im Falle des Vorliegens von guten Deutschkenntnissen (Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens) die Einreise für bis zu sechs Monate zum Zweck der *Suche nach einem Ausbildungsplatz* ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass während der Ausbildungsplatzsuche der Lebensunterhalt vollständig i. S. d. § 2 Abs. 3 AufenthG ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann.

## VIII. Fazit

Im Richtlinienumsetzungsgesetz hat der Gesetzgeber im Jahr 2017 dem Ziel der REST-RL[31] Rechnung getragen, die Regelungen der Bildungsmigration für ausländische Studierende attraktiver zu gestalten, um so den Bedarf der Union an hoch qualifizierten Personen zu decken. Neben der Förderung der Europäischen Mobilität von Studierenden wurden im Rahmen der umfassenden Neugestaltung des 3. Abschnitts des Kapitels 2 des AufenthG insbesondere neue Möglichkeiten eröffnet, junge Menschen selbst dann im Land zu halten, wenn mit dem Studium in Deutschland nicht alles rund läuft. Der Attraktivität des Studienstandorts Deutschland eher nicht förderlich ist allerdings der Umstand, dass von deutschen Hochschulen bereits zum Studium zugelassenen drittstaatsangehörigen Studieninteressenten der Aufenthaltstitel trotz eines bestehenden Rechtsanspruchs dadurch verwehrt werden können soll, dass ihnen durch Versagung ihrer Fähigkeit, das angestrebte Studium in Deutschland erfolgreich abschließen zu können, die missbräuchliche Inanspruchnahme der Vorschriften der Studienmigration unterstellt wird. Dabei ist es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten schwer hinnehmbar, dass die von den Auslandsvertretungen im Visumverfahren auf Grundlage von Kurzinterviews getroffenen Entscheidungen gerichtlich anschließend kaum noch überprüfbar sein sollen.

In den geplanten Neuregelungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird der eingeschlagene Weg der Fachkräftegewinnung durch Erleichterungen im Bereich der Bildungsmigration konsequent weiterverfolgt. Das neue Gesetz wird weitere interessante Übergangserleichterungen für ausländische Studierende in Beschäftigungsverhältnisse oder betriebliche Ausbildungen enthalten. Der Hauptfokus des neuen Gesetzes liegt aber in der Gewinnung von Fachkräften unterhalb des Hochschulniveaus. Hier unternimmt der Gesetzgeber im Bildungsbereich neben der Förderung der Möglichkeit der Einreise zum Zweck einer betrieblichen Ausbildung vor allem Anstrengungen, um bereits im Ausland qualifizierte Fachkräfte in Deutschland nachzuqualifizieren.

[31] Vgl. Erwägungsgrund 3 REST-RL.

# Unsere Angebote

Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

## Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei www.ariadne.de

## www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter

## familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen

## www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen

## adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links

## Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«

## www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.